



STADT RADEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 73
„WOHNBAUFLÄCHE ZWISCHEN PULSNITZER STRASSE UND AN
DEN LEITHEN“

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

STADT RADEBERG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 73
„WOHNBAUFLÄCHE ZWISCHEN
PULSNITZER STRASSE UND AN DEN LEITHEN“
ENTWURF**

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Planungsträger: Stadt Radeberg
Markt 17-19
01454 Radeberg

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 26.02.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Grundlagen und Methodik.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	8
2.3	Datengrundlagen.....	11
2.4	Methodisches Vorgehen	12
3	Vorprüfung	12
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.2	Europäische Vogelarten.....	17
4	Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen.....	22
5	Relevanter Artbestand	23
6	Konfliktanalyse.....	25
6.1	Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG	25
6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	27
6.2.1	Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel.....	27
6.2.2	Euopäische Vogelarten	31
7	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen.....	35
8	Abschließende Bewertung	36
9	Quellenverzeichnis	37

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Radeberg plant die Entwicklung eines Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau am Standort Pulsnitzer Straße / An den Leithen.

Der Stadtrat von Radeberg hat in seiner Sitzung am 30. August 2016 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 73 „Wohnbaufläche zwischen Pulsnitzer Straße und An den Leithen“ gefasst.

Nach abgeschlossenem Rückbau der ehemaligen Gewerbestandorte Polypack und Reisfaserwerk soll die innerörtliche Brachfläche mit dem Bebauungsplan Nr. 73 einer sinnvollen städtebaulichen Nachnutzung zugeführt werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einordnung der geplanten Nutzungen wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Durch das Bauvorhaben werden nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft verursacht. Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dies erfolgt in dem hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrag.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die §§ 44 und 45, ggf. 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie (FFH-RL), Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL). Die Ermittlung der relevanten geschützten Tier- und Pflanzenarten richtet sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 bis 14 BNatSchG.

Die Regelungen zum Artenschutz im § 44 BNatSchG erfordern in Verbindung mit Art. 12, 13 der FFH-RL bzw. Art. 5 der VSchRL eine Prüfung, inwieweit die Wirkungen eines Vorhabens relevante, besonders geschützte Arten schädigen oder stören können.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes sind in folgenden Gesetzen und Richtlinien verankert:

Bundesnaturschutzgesetz:

- § 7 BNatSchG Begriffe
- § 15 BNatSchG Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen
- § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht
- § 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen
- § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
- § 45 BNatSchG Ausnahmen, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 54 BNatSchG Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 67 BNatSchG Befreiungen

FFH-Richtlinie

- Art. 1 i), 2, 12, 13, 16 FFH-RL

Vogelschutz-Richtlinie

- Art. 5 und 9 V-RL

Relevante Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL, für Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL sowie für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind folgende Zugriffsverbote.

Verbot von Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren und der Schädigung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG):

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG)

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG)

Verbot der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich für zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Verbot der Zerstörung und Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wenn die Verbotstatbestände für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt werden, gelten Ausnahmevoraussetzungen bezüglich Eingriffsvorhaben gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Lage

Die beplanten Grundstücke liegen am Rand der Stadt Radeberg. Sie sind im Süden und Osten von Siedlungsflächen umgeben. Im Norden und Westen grenzen Gehölze und ein Wochenendgrundstück an das Plangebiet. In ca. 40 m Entfernung zum Plangebiet liegt die Große Röder.

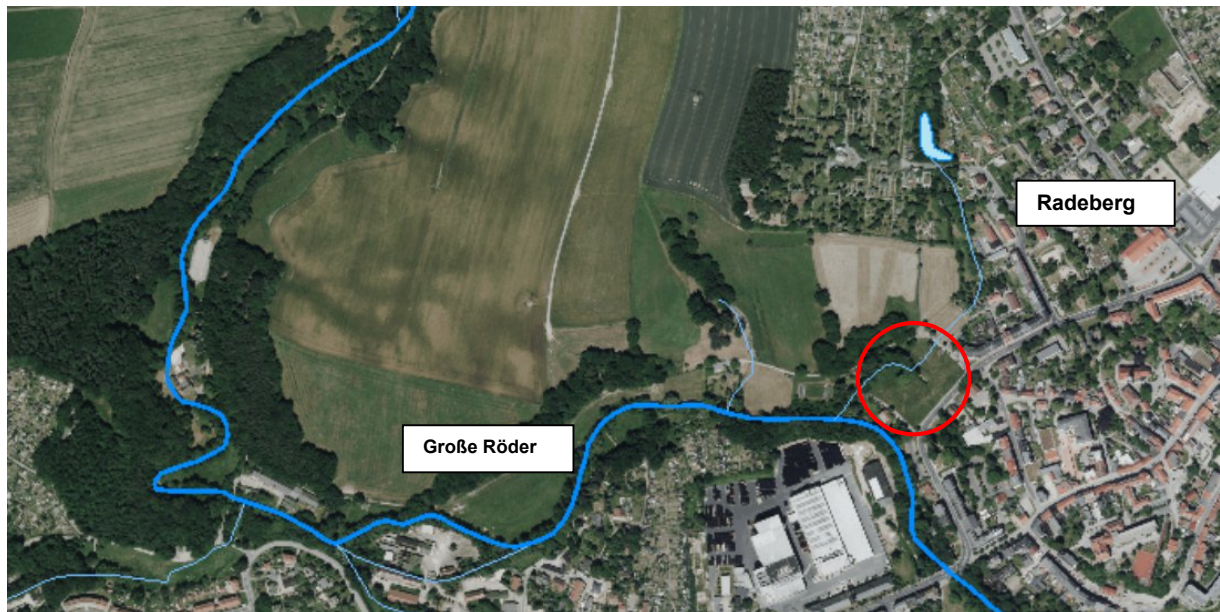


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes am Stadtrand von Radeberg (markiert durch roten Kreis)

Im Südosten des Plangebietes liegt die Pulsnitzer Straße mit straßenbegleitenden Wohnbauflächen und im Nordosten die Straße An den Leithen. Südwestlich grenzt ein einzelnes Wohngrundstück an das Plangebiet. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Radweg.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Nördlich liegt direkt an den vorhandenen Radweg angrenzend das FFH-Gebiet Nr. 143 (DE4848-301) „Rödertal oberhalb Medingen“. Etwa 2.500 m nördlich liegt das FFH-Gebiet Nr. 142 (DE 4749-302) „Fließgewässersystem Kleine Röder und Orla“.

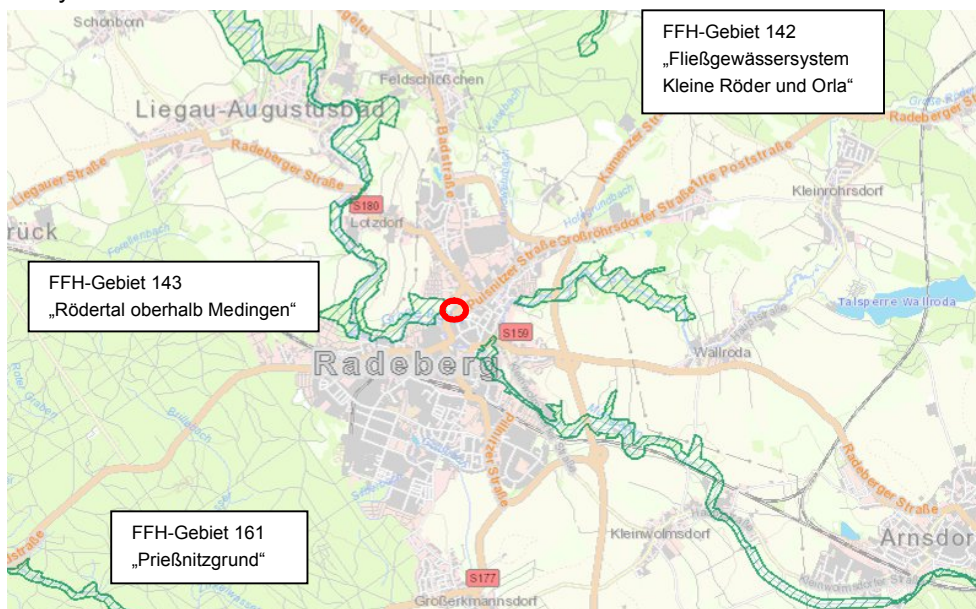


Abb. 2: Lage der Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Plangebietes: FFH-Gebiete dunkelgrün, Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, 2017, (Plangebiet markiert durch roten Kreis)

Im Hüttertal, ca. 750 m vom Plangebiet entfernt in östliche Richtung, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Hüttertal“. In mind. 2 km bis 3,5 km Entfernung liegen die Landschaftsschutzgebiete „Seifersdorfer Tal“ (nördlich), Dresdner Heide (westlich) und Massenei (südöstlich).

Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet teilt sich hinsichtlich der Ausprägung der Lebensraumstrukturen und Nutzung der Flächen im Wesentlichen in vier Bereiche. Den größten Flächenanteil macht eine ruderalisierte Grünlandbrache innerhalb des Plangebietes aus. Inmitten dieser Fläche liegt ein etwa 6 x 15 m großer Tümpel, der im Zuge der Entsiegelung der ehemals am Standort vorhandenen Gewerbeflächen angelegt wurde und am Rand mit Erlen und Weiden bewachsen ist. Er wird zum Teil durch das von Nordosten kommende Gewässer und zum Teil durch Oberflächenwasser gespeist.

Nördlich anschließend an diesen Tümpel verläuft ein Graben, der mit zum Teil älteren Gehölzen (Kirsche, Erlen, Ahorn) bestanden ist. Die Verkehrsflächen im Süden des Plangebietes sind vollständig versiegelt und ohne straßenbegleitende Bäume.



Grünlandbrache mit einzelnen Stauden



Künstlich angelegter Tümpel im zentralen Teil des Plangebietes



Graben mit Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes



Pulsnitzer Straße im Südosten des Plangebietes

Die Grünlandbrache ist an sich eher Strukturarm. Die Fundamentreste der ehemals am Standort vorhandenen Bebauung befinden sich noch in ca. 1 m Tiefe unter der Erde. Die sukzessiv aufgewachsenen Gehölze am Graben und der Tümpel bewirken jedoch eine gewisse Strukturvielfalt auf der Fläche.

Kontrolle des Baumbestandes auf Baumhöhlen und Nester (08. Januar 2018)

Der Gehölzbestand konzentriert sich an dem Graben im Nordwesten des Plangebietes und setzt sich überwiegend aus Erlen und vereinzelt aus Eschen, Birken, Ahorn, Weide, Hainbuche und einer Kirsche zusammen. Die Laubbäume mit Stammdurchmessern über 20 cm (Erle, Esche, Birke) sind weitgehend vital. An zwei Bäumen (Eschen) können Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden und an zwei Bäumen sind Nistkästen vorhanden.

Bei der Baumkontrolle wurden keine Nester der Freibrüter innerhalb des Plangebietes festgestellt.



Baumhöhlen möglich an einer Esche



*Nistkasten an Hainbuche im Norden des Plangebietes
(nördlich Graben)*



Nistkasten an Erle im Westen des Plangebietes

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen waren verfügbar und wurden berücksichtigt:

- [1] Datenbankabfragen im Landratsamt des Landkreises Bautzen von Mai 2017
Im Mai 2017 erfolgte eine Datenbankabfrage zu besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die in der Zentralen Art Datenbank des Freistaates Sachsen gelistet sind, für den Umkreis von 1.000 m um das B-Plangebiet sowie im Bereich der Messtischblattquadranten (MTBQ) 4849 SO und SW über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Bautzen.
- [2] Brutvögel in Sachsen. Steffens, R. et al., 2013.
- [3] Atlas der Säugetiere Sachsens. Hauer et al., 2009.
- [4] Atlas der Amphibien Sachsens. Zöphel, U., Steffens, R., 2002.
- [5] Atlas der Reptilien Sachsens, Internet NABU-Sachsen, LfULG, 2014.
- [6] Verbreitungskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Vorkommenskarten der Arten im Freistaat Sachsen. Stand Januar 2014. Hrsg.: LfULG (2014): Berichtspflichten nach Artikel 17 FFH-RL, Zeitraum 2007-2012. In: www.umwelt.sachsen.de.
- [7] FFH-Habitate: Kartendienst des Geoportal Sachsenatlas: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/>
- [8] Ortsbegehungen am 22.12.2017 und 08.02.2018 durch PB Schubert

2.4 Methodisches Vorgehen

Die Auswahl, Prüfung und Dokumentation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtartenliste des Freistaates Sachsen (ZÖPHEL ET AL. 2010: STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN SACHSENS, LFULG 2010: REGELMÄßIG IN SACHSEN AUFTRETENDE VOGELARTEN). Die in Punkt 2.3 aufgeführten Datengrundlagen werden mit herangezogen.

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG können Arten ausgeschlossen werden,

- die mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbandes (bei Vögeln z.B. Lärm) auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium Empfindlichkeit),
- die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung).

In einem ersten Schritt (Vorprüfung) werden anhand der vorliegenden Datenquellen die Arten ermittelt, deren bekanntes Verbreitungsgebiet außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt und somit eine Betroffenheit entsprechend der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die verbleibenden Arten wird in einem weiteren Schritt ermittelt, ob Arten keiner verbotstatbeständlichen Betroffenheit unterliegen, weil ihre erforderlichen Lebensraumstrukturen / Standortbedingungen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorliegen bzw. weil sie gegenüber den Vorhabenswirkungen nicht empfindlich sind (Relevanzprüfung).

Verbleibt die Möglichkeit einer bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Beeinträchtigung, erfolgt für die betroffenen Arten eine Konfliktanalyse nach § 44 BNatSchG. Ergibt sich für bestimmte Arten, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG durch das Vorhaben unvermeidbar erfüllt werden, so schießt sich in einem dritten Schritt die Prüfung der Voraussetzungen für ein erfolgreiches Abweichungs- bzw. Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) an.

3 Vorprüfung

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Bauvorhaben sind die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG gültig. Demnach sind abzu prüfen:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL) sowie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG erfasste national geschützte Arten (im Bestand gefährdete natürlich vorkommende Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist).

Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt noch nicht vor, so dass die Arten des Anhang IV a) und b) der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet werden.

Ausgegangen wird von den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten (Gesamt-Artenliste für den Freistaat Sachsen). Die im Internet bereit gestellten Artenlisten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind Referenzlisten für die Erfassung von Artdaten und beinhalten die in Sachsen nachgewiesenen Arten.

Im Zuge der Vorprüfung erfolgt die Abgrenzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Arten für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. fehlender Verbreitungsnachweise zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, werden in den folgenden Tabellen gekennzeichnet. Diese Arten entfallen aus der weiteren Betrachtung. Die Vorprüfung erfolgt Art-für-Art einschließlich für weit verbreitete, ungefährdete Arten.

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten				Vorprüfung																									
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D	Habitatkomplexe (Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)													Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung									
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtr Grünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BfN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)																								Säugetiere (ohne FM)					
Castor fiber	Biber	3	II IV	sg				x	x	x											x	x		Biber					
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg											x	x					keine	keine	x						
Lutra lutra	Fischotter	1	II IV	sg				x	x	x											x	x		Fischotter					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	IV	sg		x	x														keine	keine	x						
Lynx lynx	Luchs	0	II IV	sg		x															x	keine	x						
Canis lupus	Wolf	0	II* IV	sg		x						x	x		x					x	keine	keine	x						
Fledermäuse																								Fledermäuse					
Nyctalus noctula	Abendsegler	3	IV	sg		x	x		x									x		x	x	x		Abendsegler					
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	R	II IV	sg		x	x											x	x		keine	keine	x						
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg		x	x						x					x	x		x	x		Braunes Langohr					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	IV	sg			x						x			x	x	x			x	x		Breitflügelfledermaus					
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x								x	x		x	x		Fransenfledermaus					
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg		x	x						x			x	x	x			keine	keine	x						
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x	x								x	x		x	x		Große Bartfledermaus					
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	II IV	sg		x	x						x					x	x		x	x		Großes Mausohr					
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	R	IV	sg		x	x											x			keine	keine	x						
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg		x	x	x	x				x					x	x		x	x		Kleine Bartfledermaus					
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	II IV	sg		x	x									x	x	x			keine	keine	x						
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	II IV	sg		x	x						x					x	x		x	x		Mopsfledermaus					
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	sg		x	x	x	x	x								x			keine	keine	x						
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg		x	x						x					x	x		keine	keine	x						
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus		IV	sg		x			x	x											keine	keine	x						
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	R	IV	sg		x	x	x	x					x				x	x		x	x		Rauhhaufledermaus					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	R	II IV	sg			x	x	x	x								x	x		keine	keine	x						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		IV	sg		x	x	x	x	x								x	x		x	x		Wasserfledermaus					
Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	R	IV	sg		x	x	x	x	x			x					x		x	x	x		Zweifarb-fledermaus					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg		x	x	x	x	x			x			x	x	x	x	x	keine	keine	x	Zwergfledermaus					

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																					
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)														Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung				
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sumpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. Map	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum ausschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht ausschließen - weitere Prüfung erforderlich -		
Amphibien																										
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	II IV	sg		x			x	x			x	x	x	x	x		x	x		x			Amphibien	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	2	IV	sg		x			x	x	x											keine	keine	x		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	IV	sg					x				x			x				x		x			Knoblauchkröte	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg					x										x	x		keine	keine	x		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg		x	x	x	x	x					x		x			x		x			Laubfrosch	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	IV	sg		x			x	x	x	x			x							keine	keine	x		
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	2	II IV	sg					x	x					x					x		keine	keine	x		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	IV	sg		x			x	x												x	x		Springfrosch	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg					x							x			x	x		keine	keine	x		
Reptilien																										
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg		x	x					x					x			x		x	x		Glattnatter	
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	0	IV	sg				x												x		keine	keine	x		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg								x	x				x			x	x	x	x		Zauneidechse	
Libellen																										
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg				x														keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg					x	x	x									x		keine	keine	x		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	3	II IV	sg			x		x													keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg					x	x	x											keine	keine	x		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	sg					x		x											keine	keine	x		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg					x											x		keine	keine	x		
Käfer																										
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg					x											x		keine	keine	x		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg		x	x															x	x		Eremit	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg		x	x															keine	keine	x		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauch	2	II IV	sg					x											x		keine	keine	x		

Tabelle 1: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Tabelle streng geschützter Tierarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 1.1“

Arten					Vorprüfung																			
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Sachsenliste)		RL	EU	D		Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)													Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung			
wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermooere, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland, Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalfluren, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotop	Bergbaubiotope	Vorkommen im MTBQ bzw. Nachweise aus Erfassung o. MaP	natürliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Säugetiere, Amphibien und Reptilien und www.umwelt.sachsen.de, Verbreitungskarten 2008) sowie Verbreitungskarte BIN (2008)	Vorkommen der Art im Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich -
Schmetterlinge																								Schmetterlinge
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.		II IV	sg									x	x							x	x		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenblg.
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg		x	x														keine	keine	x	
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		II IV	sg				x	x	x				x							keine	keine	x	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenblg.	1	II IV	sg									x	x							keine	keine	x	
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg						x				x		x				x	keine	keine	x	
Weichtiere																								Weichtiere
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg				x													keine	keine	x	
Farn- und Samenpflanzen																								Farn- und Samenpflanzen
Asplenium adnigrum	Braungrüner Strichfarn	1	II IV	sg															x		keine	keine	x	
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg				x													keine	keine	x	
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnpfarn	R	II IV	sg															x		keine	keine	x	
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras	R	II IV	sg				x	x												keine	keine	x	
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	1	II IV	sg				x	x	x											keine	keine	x	

Le gende Erhaltungszustand:

Grün = günstig
Gelb = unzureichend
Rot = schlecht
Weiß = unbekannt

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifisch benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)										Vorkommen, Verbreitungsgebiet	Dokumentation Vorprüfung								
							Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Stümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtwiesen/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbodenbiotope	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	naturliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vogel Sachsen 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					bg																	x	x		Kleiber
<i>Porzana parva</i>	Kleinralle	R	B	VRL-I		sg			x	x													x	Gastv.	x	
<i>Dendrocygna minor</i>	Kleinspecht					bg																	x	x		Kleinspecht
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	B+G			sg			x	x	x			x	x								x	x		Knäkente
<i>Calidris canutus</i>	Knütt		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					bg																	x	x		Kohlmeise
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente		B+G			bg			x	x													x	keine	keine	x
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					bg																	x	x		Kolkrabe
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	R	B+G			bg			x	x	x												x	x		Kormoran
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	B	VRL-I		sg					x			x	x	x							x	x	x	Kornweihe
<i>Grus grus</i>	Kranich	2	B+G	VRL-I		sg								x	x	x							x	x	x	Kranich
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	J			bg		x		x	x	x		x	x	x							x	keine	keine	x
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	B			bg		x	x	x	x	x			x		x						x	x	x	Kuckuck
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans		G			bg			x	x				x	x	x							x	keine	Gastv.	x
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	V	J			bg			x	x				x	x	x							x	x	x	Lachmöwe
<i>Anas platyrhynchos</i>	Löffelente	1	B+G			bg			x	x				x	x	x							x	x	x	Löffelente
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinerente					bg																	x	keine	x	
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					bg																	x	x		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		B			sg		x	x					x		x	x						x	x	x	Mäusebussard
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V				bg									x		x						x	x	x	Mehlschwalbe
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		G	VRL-I		sg								x	x	x	x						x	keine	Gastv.	x
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel					bg																	x	x		Misteldrossel
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	R (a)	J			bg			x	x						x							x	keine	k.A.	x
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Dendrocygna media</i>	Mittelspecht	3	J	VRL-I		sg		x	x														x	x	x	Mittelspecht
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					bg																	x	x		Mönchsgrasmücke
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	0	B	VRL-I		sg			x	x													x	keine	keine	x
<i>Charadrius morinellus</i>	Morrellregenpfeifer		G	VRL-I		sg										x							x	keine	Gastv.	x
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					bg																	x	x		Nachtigall
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe					bg																	x	x		Nebelkrähe
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		B	VRL-I		sg		x						x	x	x	x	x					x	x	x	Neuntöter
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinswassertreter		G	VRL-I		sg			x	x	x			x	x	x	x	x					x	keine	Gastv.	x
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		G	VRL-I		sg																	x	keine	Gastv.	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	B	VRL-I		sg			x	x													x	x	x	Ortolan
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		G			bg			x	x	x				x								x	x	Gastv.	x
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		G	VRL-I		bg			x	x													keine	Gastv.	x	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V				bg																	x	x	x	Pirol
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		G	VRL-I		bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher		B+G	VRL-I		sg			x	x													x	keine	keine	x
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe					bg																	x	x	x	Rabenkrähe
<i>Sterna caspia</i>	Raubeeseeschwalbe		G	VRL-I		sg			x														x	keine	Gastv.	x
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	J			sg			x	x	x	x		x	x	x	x	x					x	x	x	Raubwürger
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	B			bg			x	x	x	x		x	x	x	x	x					x	x	x	Rauchschwalbe
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	3	J	VRL-I		sg		x															keine	keine	x	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	J			bg								x		x	x	x					x	x	x	Rebhuhn
<i>Numenius phaeopus</i>	Regenbrachvogel		G			bg			x						x		x	x					x	keine	Gastv.	x
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente		J			bg			x	x													x	x	x	Reihente
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	R	B			bg		x	x					x		x	x						keine	keine	x	
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans		G			bg			x					x		x							x	keine	Gastv.	x
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					bg																	x	x		Ringeltaube
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer					bg																	x	x		Rohrhammer
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	J	VRL-I		sg																	x	x	x	Rohrdommel
<i>Locustella luscinoides</i>	Rohrschwirl	R	B			sg			x	x				x	x	x							x	x	x	Rohrschwirl
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		B	VRL-I		sg			x	x				x	x	x	x						x	x	x	Rohrweihe
<i>Falco tinnunculus</i>	Rotfußfalke		G	VRL-I		sg			x	x				x	x	x	x						x	keine	Gastv.	x
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		G	VRL-I		sg			x	x				x	x	x	x						x	keine	Gastv.	x
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	2	B			sg			x	x					x	x	x						x	keine	x	
<i>Erethacus rubecula</i>	Rotkehlchen					bg																	x	x	x	Rotkehlchen
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger					bg																	keine	keine	x	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		B	VRL-I		sg		x	x	x				x		x	x						x	x	x	Rotmilan
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	B+G			sg			x	x	x				x								x	keine	keine	x
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		G			bg			x					x	x	x	x						x	x	Gastv.	x
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	3	B			bg			x						x	x	x	x					x	x	x	Saatkrähe
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		G	VRL-I		sg			x														keine	Gastv.	x	
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Calidris alba</i>	Sanderling		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		G			sg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	3	B			bg			x	x	x			x	x	x	x	x					x	x	x	Schafstelze
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		J			bg			x	x	x				x	x	x	x					x	keine	keine	x
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	2	B			sg			x	x													x	keine	keine	x
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3	B			bg			x	x	x				x								keine	keine	x	Schlagschwirl
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	J			sg								x	x	x	x	x					x	x	x	Schleiereule
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		B+G			bg			x	x					x								x	x	x	Schnatterente
<i>Aegithalos caedatus</i>	Schwanzmeise					bg																	x	x		Schwanzmeise
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	2	B			sg			x														x	keine	keine	x
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	R	B			bg								x		x	x						x	x	x	Schwarzkehlchen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R	B+G	VRL-I		bg			x	x	x												x	keine	keine	x
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		B	VRL-I		sg			x	x	x	x		x	x	x							x	x	x	Schwarzmilan
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		J	VRL-I		sg			x	x													x	x	x	Schwarzspecht
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	2	B	VRL-I		sg			x	x	x	x		x	x	x							x	x	x	Schwarzstorch
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	2	J	VRL-I		sg			x	x	x	x											x	x	x	Seeadler
<i>Calidris ferruginea</i>	Sichelstrandläufer		G			bg			x	x													x	keine	Gastv.	x
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	R	J			bg			x	x													x	x	x	Silbermöwe
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		G	VRL-I																						

Tabelle 2: Tabelle übernommen und bearbeitet aus: Zöphel, U., Blischke, H.: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ in Sachsen, Version 1.1

Artnamen (wissenschaftl.)	Artnamen (deutsch)	RL	BS	EU	D	Erhaltungszustand (Entwurf)	Habitatkomplexe (Naturraumausstattung, Vorhandensein artspezifischer benötigter Strukturen und Lebensraumelemente)										Vorkommen, Verbreitungsgebiet		Dokumentation Vorprüfung							
							Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillegewässer, inkl. Ufer	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	Moore	Heiden, Magerrasen	Grünland/Grünanlagen	Feuchtwiesen/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	Höhlen, Bergwerksanlagen	Fels-/Gesteins-/Offenbiodiotope	Bergbaubiotop	Vorkommen im MTBQ 4849 SW bzw. Nachweise im UG aus anderen Quellen	naturliches Verbreitungsgebiet (aus Atlas der Vögel Sachsens 2014)	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum auszuschließen	Vorkommen der Art im UG/Wirkraum nicht auszuschließen - weitere Prüfung erforderlich - hellgrün = verbreitet vorkommend, dunkelgrün = besondere artenschutzrechtliche Bedeutung	
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	V	G	VRL-I	sg			x	x	x					x	x	x				x	x	Gastv.	x		
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				bg																				Singdrossel	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	R	B+G	VRL-I	sg				x	x	x				x	x	x				x	keine	keine	x		
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				bg																				Sommergoldhähnchen	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	3	J		sg		x	x									x								Sperber	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	B	VRL-I	sg			x								x	x					x	x	x	Sperbergrasmücke	
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	3	J	VRL-I	sg		x	x				x										x	x	x	Sperlingskauz	
<i>Anas acuta</i>	Spießente				bg					x	x					x						x	keine	Gastv.	x	
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	R	B		bg		x	x	x	x	x						x						keine	keine	x	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				bg					x	x													x	Star	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J		sg								x				x	x	x				keine	keine	x	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	2	B		bg												x	x				x	x	x	Steinschmätzer	
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				sg			x	x													x	keine	Gastv.	x	
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		B+G	VRL-I	sg					x													keine	Gastv.	x	
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	R (a)	J		bg																					
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		G	VRL-I	bg				x	x												x	keine	keine	x	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				bg				x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente*	V	J		bg				x	x	x					x	x					x	x	x	Stieglitz	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube				bg				x	x	x							x				x	x	x	Stockente	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	B+G		bg				x	x												x	keine	keine	x	
<i>Limicola falcinellus</i>	Sumpfläufer		G		bg				x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfspeise	V			bg																		x	x	Sumpfspeise	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				bg																		x	x	Sumpfrohrsänger	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	V	J		bg																	x	x	x	Tafelente	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	3	J		bg				x	x	x							x					keine	keine	x	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	V			bg																		x	x	Tannenmeise	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralie	3	B		sg				x	x	x											x	x	x	Teichralie	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		B		bg																		x	x	Teichrohrsänger	
<i>Calidris temminckii</i>	Temminckstrandläufer		G		bg				x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente		G		bg				x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V			bg			x															x	x	Trauerschnäpper	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerschwalbe	0	B+G	VRL-I	sg				x	x												x	keine	keine	x	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralie	2	B	VRL-I	sg						x												keine	keine	x	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	V			bg																		x	x	Türkentaube	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		J		sg		x	x				x	x	x	x	x	x					x	x	x	Turmfalke	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmtaube		B		sg		x	x				x					x					x	x	x	Turmtaube	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	G		sg				x	x	x											x	keine	Gastv.	x	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	3	B		sg				x	x												x	x	x	Uferschwalbe	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	2	J	VRL-I	sg		x	x	x							x	x	x				x	x	keine	keine	x
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				bg																		x	x	Wacholderdrossel	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	B		bg																	x	x	x	Wachtel	
<i>Corvus corax</i>	Wacheltkönig	1	B	VRL-I	sg						x					x	x	x	x				x	x	Wacheltkönig	
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				bg																		x	x	Waldbaumläufer	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		J		sg		x	x								x	x	x					x	x	Waldkauz	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	V			bg																		x	x	Waldlaubsänger	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V	J		sg		x	x					x	x		x	x	x						x	Waldohreule	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		B		bg																		keine	keine	x	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	B		sg				x	x	x	x				x	x	x					x	x	Waldwasserläufer	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	1	B	VRL-I	sg		x									x	x	x	x			x	x	x	Wanderfalke	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasserramsel	3	J		bg				x									x					x	x	Wasserramsel	
<i>Rallus aquatilis</i>	Wasserralle	3	B		bg				x	x	x											x	x	x	Wasserralle	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				bg																		x	x	Weidenmeise	
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		G	VRL-I	bg					x	x											x	keine	Gastv.	x	
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe		G		sg					x	x											x	keine	Gastv.	x	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	B	VRL-I	sg				x	x	x	x				x	x	x					x	x	Weißstorch	
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		G	VRL-I	bg				x	x						x	x	x				x	keine	Gastv.	x	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	B		sg		x	x					x	x				x					x	x	Wendehals	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	B	VRL-I	sg		x	x								x	x	x	x				x	x	Wespenbussard	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	B		sg																	x	keine	keine	x	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		B		bg						x	x				x	x	x	x			x	x	x	Wiesenpieper	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	1	B	VRL-I	sg																					
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	V			bg																	x	keine	keine	x	
<i>Falco cherrug</i>	Würgerfalk	R	B	VRL-I	sg																	x	keine	keine	x	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				bg																					
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	B	VRL-I	sg		x					x	x									x	x	x	Zaunkönig	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				bg																		x	x	Ziegenmelker	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	B	VRL-I	sg					x	x											x	keine	keine	x	
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		G	VRL-I	bg					x						x	x	x	x			x	keine	Gastv.	x	
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		G	VRL-I	bg				x	x												x	keine	Gastv.	x	
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		G	VRL-I	bg					x	x												keine	Gastv.	x	
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	B	VRL-I	sg		x																keine	keine	x	
<i>Lymnocyrtus minimus</i>	Zwergschnepfe		G		sg				x	x	x	x				x	x	x	x			x	x	keine	Gastv.	x
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan		G	VRL-I	bg					x	x					x	x	x					keine	Gastv.	x	
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	B	VRL-I	sg				x	x													keine	keine	x	
<i>Calidris minuta</i>	Zwergstrandläufer		G		bg				x	x													keine	Gastv.	x	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	3	J		bg				x	x												x	x	x	Zwergtaucher	

Legende Erhaltungszustand:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Grau = unbekannt

weiß = verbreitete Art

Die aktuell und potenziell im Bereich der Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO vorkommenden Vogelarten können in „Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung“ und in „Häufige Brutvogelarten“ (euryöke Arten) unterschieden werden.

Die Zuordnung zu den Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beinhaltet:

- Brutvogelarten der Roten Liste Sachsens
- Arten des „Fachkonzepts zur Auswahl von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Streng geschützte ungefährdete Brutvögel
- Regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten
- Regelmäßig auftretende Gastvögel
- ungefährdete Brutvogelarten, die in den SPA-Standarddatenbögen aufgeführt sind
- häufige Brutvogelarten der Vorwarnlisten mit deutlichen Bestandsrückgängen

Bei den in den Meßtischblattquadranten 4849 SW und SO potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um 78 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. 69 Arten sind häufige Arten ohne Gefährdungsstatus. Im Folgenden werden die im UG potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Brutvogelarten mit Angabe ihrer Brutpräferenz aufgeführt.

Tab. 3: Im UG potenziell vorkommende Brutvogelarten und Nahrungsgäste im UG nach Brutpräferenz

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume		
Baumhöhlenbrüter	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Grauspecht, Grünspecht, Schwarzspecht <u>ohne eigenem Höhlenbau:</u> Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals	<u>mit eigenem Höhlenbau:</u> Buntspecht, Kleinspecht <u>ohne eigenen Höhlenbau:</u> Blaumeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Star, Weidenmeise, Haubenmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen
Greifvögel und frei brütende Eulen	Baumfalke , Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und Waldohreule	
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände, Einzelbäume, Wald	Bastardkrähe, Turteltaube, Schwarzstorch	<i>Amsel, Baumpieper, Beutelmeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Pirol, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrabe, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen, Singdrossel, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig</i>
Bodenbrüter in Wäldern	Ziegenmelker	<i>Waldlaubsänger</i>

Nistökologische Gilde / Gruppe	Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	häufige, euryöke Brutvogelarten
Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Gebüschbrüter in Halboffenlandschaften, Parks und Friedhöfen	Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper	<i>Beutelmeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Stieglitz, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp</i>
Bodenbrüter in Vorwäldern, Waldrändern, Heiden und Bergbaufolgelandschaften	Heidelerche	
Vogelarten der Offenlandschaft, Feldvögel		
Bodenbrüter des Offenlandes, Feldvögel	Braunkehlchen , Feldlerche, Kiebitz, Ortolan , Rebhuhn, Schafstelze, Schwarzkehlchen , Wachtel, Wachtelkönig	<i>Feldschwirl</i>
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume		
Brut im Röhrichtgürtel, in hoher Vegetation oder auf dem Gewässer (z.B. störungsarme Inseln)	Graureiher, Krickente, Lachmöwe, Rohrweihe, Rothalstaucher, Teichralle, Zwergtaucher	<i>Sumpfmehse, Sumpfrohrsänger</i>
Brut in hoher Vegetation, in Baumhöhlen etc.	Stockente	
Brutröhren an Uferabbrüchen, sonstige Steilhänge/ Abbrüche	Eisvogel	
Nischen und Sand- und Kiesbänke an Gewässern	Wasseramsel	<i>Bachstelze, Gebirgsstelze</i>
Gebäude- und Nischenbrüter in Siedlungen		
Gebäude- und Nischenbrüter	Rauchschwalbe, Schleiereule	<i>Bachstelze, Feldsperling, Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz</i>
Gebäude, Schornsteine, große Bäume	Weißstorch	
Vogelarten mit besondere Brutbiologie		
Nester anderer Vogelarten	Kuckuck	

Fett gedruckte Arten mit Vorkommennachweis im 1.000 m – Umgriff [1]

Die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden stellvertretend für die verbreiteten Arten der weiteren Prüfung unterzogen.

Weil die für die Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung durchzuführenden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (z.B. bezüglich des Tötungsverbotes) oder zur Sicherung der ökologischen Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichermaßen für die häufigen

Brutvogelarten wirken, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen auf Grund des geplanten Vorhabens nicht verschlechtert.

Die weitere Prüfung wird daher auf die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung bezogen, welche aufgrund ihrer gehobenen/speziellen Habitatsprüche die höchste Empfindlichkeit aufweisen und daher stellvertretend für die euryöken Arten abgeprüft werden.

4 Beschreibung zulässiger Vorhaben und der Auswirkungen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im Süden und Nordosten des Plangebietes verlaufen die Pulsnitzer Straße und die Straße An den Leithen. Der Bebauungsplan weist die im Bestand vorhandenen Verkehrsflächen als „Straßenverkehrsfläche“ und „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ aus. Der zukünftig für die Nutzung als Wohngebiet vorgesehene Teil des Plangebietes, der sich nördlich und westlich an die Verkehrsflächen anschließt, wird im Bebauungsplan als „Urbanes Gebiet“ festgesetzt.

Mit dieser Festsetzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines hochwertigen Wohngebietes mit Geschosswohnungsbau am Standort realisiert werden.

An dem Graben im Norden des Plangebietes vorhandene Grünflächen (Gehölze) sind zum Erhalt festgesetzt. Der bislang verrohrte Grabenabschnitt soll im Zuge der Planung geöffnet werden und wird daher als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Urbanes Gebiet (MU) im nördlichen Teil des B-Plangebietes, Grundflächenzahl 0,6

Wirkfaktoren zulässiger Vorhaben im B-Plangebiet

Das B-Plangebiet ist bereits im Bestand von regelmäßigen Störungen aus der Nutzung der umliegenden Grundstücke (Wohngrundstücke, Gewerbegebiet, Straßen) beeinflusst.

Baubedingte Wirkungen

- zeitweise Inanspruchnahme von Lebensräumen und Teillebensräumen durch das Baufeld, die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen o.ä., mögliche Beschädigung oder Zerstörung der Vegetationsbestände im Arbeitsradius der Baumaschinen (Gefahr der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- mögliche Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten oder Wanderwegen (Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Lärm und visuelle Störreize (Bewegung, Licht) im Zuge des Baugeschehens, Erschütterungen während der Bauzeit (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nur temporär vorhanden.

Auszuschließen sind Veränderungen der Standortbedingungen benachbarter Vegetationsbestände und der Eintrag von Stoffen in Gewässerlebensräume.

Anlagebedingte Wirkungen

- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen, z. B. Bäume (Baumhöhlen, Rindenabplatzungen), Gebüschstrukturen, Ruderalfluren (Gefahr der Beschädigung/ Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen im Bereich von traditionellen Wanderstrecken und Flugrouten (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkungen

- mögliche Störungen aus der Nutzung des B-Plangebietes hauptsächlich durch Bewegungsunruhe (Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die im Süden, Nordosten und südwesten an das B-Plangebiet angrenzenden Grundstücke unterliegen bereits einer intensiven Nutzung als Wohngrundstücke oder Verkehrsflächen. Die davon ausgehenden Störungen sind als Vorbelastung für das Plangebiet zu werten.

Projektspezifisch angenommene Wirkbänder

Die Wirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen auf den direkten Baubereich einschließlich des Baufeldes beschränkt. Dies betrifft die Baugebiets- und Verkehrsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Auswirkungen von Lärm und Bewegungsunruhe betreffen bereits gestörte Flächen im Umfeld.

5 Relevanter Artbestand

Basierend auf der Vorprüfung werden diejenigen Arten festgestellt, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wird eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Für die Prüfung wurde der in den vorhandenen Lebensraumstrukturen potenziell vorkommende Artenbestand zugrunde gelegt. Ausgegangen wird dabei von den in der Vorprüfung ermittelten und für den Naturraumabschnitt repräsentativen Arten.

Säugetiere – Fischotter und Biber

Für die im betrachteten Naturraumabschnitt vorkommenden Säugetiere Fischotter und Biber weist die Fläche im Bereich der vorhandenen Gewässer eine Lebensraumeignung auf. Eine Durchwanderung des Gebietes ist für diese Arten möglich, da die Gewässer eine Verbindung zur Großen Röder aufweisen. Eine Betroffenheit von Biber und Fischotter kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die Arten Wolf und Luchs kann das Vorkommen in der Stadt, gleichfalls ein Durchstreifen des innerstädtischen Bereiches ausgeschlossen werden.

→ weitere Prüfung erforderlich für die Arten Fischotter und Biber

Säugetiere – Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich Bäume, welche von Fledermäusen als Quartierstätte genutzt werden können. Eine Betroffenheit kann daher nicht ausgeschlossen werden.

→ *weitere Prüfung erforderlich für die Artengruppe Fledermäuse*

Amphibien – Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer und ein Graben mit Verbindung zur Großen Röder. Dieses ist von Oberflächenwasser und Wasser aus dem von Norden in das Plangebiet führenden Graben gespeist und weist einen schwankenden Wasserstand auf. Wenngleich das Kleingewässer teilweise beschattet ist, ist die potenzielle Nutzung als Laichgewässer für streng geschützte Amphibien nicht auszuschließen.

→ *weitere Prüfung erforderlich für die Arten Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Springfrosch*

Reptilien – Zauneidechse, Glattnatter

Ausgehend von den vorliegenden Strukturen sind Eiablageplätze und Winterquartiere im Gebiet nicht zu erwarten, die Böden sind entweder mit einer dichten Vegetationsschicht bewachsen oder verfestigt/versiegelt.

Geeigneten Sonn- und Versteckstrukturen (Stein- und andere Material- und Totholzhaufen) sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Fläche weist deshalb keine Lebensraumeignung für die Zauneidechse bzw. Glattnatter auf.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Nachweise der Art sind für die Auwiesen der Großen Röder in Lotzdorf bekannt. Der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt (blühende) Bestände des Großen Wiesenknopfes (Art der feuchten bis frischen Extensivwiesen) und Wirtsameisen für seine Entwicklung. Die Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes sind nährstoffreich ausgeprägt und durch mangelnde Pflege verbracht. Bestände der essentiellen Wirtspflanze der Art (Großer Wiesenknopf) wurden weder innerhalb des Plangebietes noch in dessen Umgebung festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann daher ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Wirbellose - Eremit

Der Eremit besiedelt große mulmgefüllte Baumhöhlen lebender Bäume. Im Plangebiet wurden keine größeren Höhlen festgestellt. Die anderen Bäume können als potenzielles Habitat für die Art ausgeschlossen werden. Daher kann eine Betroffenheit der Art von vornherein ausgeschlossen werden.

→ *keine weitere Prüfung erforderlich*

Brutvögel

Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Gebäude- und Nischenbrütern in Siedlungen von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume außer Stockente und nur im Wald brütender Vögel ausgeschlossen werden.

Für Brutvogelarten der Offenlandschaft/Wiesenbrüter weist das Plangebiet durch die vorhandenen Störungen (angrenzende Bebauung/Straßen, Frequentierung der Fläche durch Spaziergänger/Hundebesitzer) ebenfalls keine Eignung auf.

Außerdem sind Brutplätze von Groß- und Greifvögeln im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes im unbelaubten Zustand nicht festgestellt werden.

Mit Sicherheit kann innerhalb des Plangebietes das Auftreten besonders störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden. Diese halten regelmäßig größeren Abstand von besiedelten Flächen. Dazu zählt der Schwarzstorch als Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände sowie die Bodenbrüter in Wäldern (Ziegenmelker) bzw. der Heiden (Heidelerche). Weiterhin ausgeschlossen werden kann das Vorkommen des Weißstorches im Plangebiet, es befinden sich keine aktuellen bzw. geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes.

→ weitere Prüfung mit Ausnahme der oben aufgeführten Brutvögel und -gruppen erforderlich

Fazit:

Bei Betrachtung der vorliegenden Strukturen und der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist eine Betroffenheit folgender Artengruppen nicht auszuschließen:

- Fischotter und Biber
- Fledermäuse
- Amphibien
- Höhlenbrüter
- Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände und Einzelbäume
- Vogelarten der Halboffenlandschaft
- Stockente
- Kuckuck

6 Konfliktanalyse

6.1 Prognose und Bewertung der Verbote nach § 44 BNatSchG

Das Vorliegen der Verbotstatbestände nach 44 BNatSchG kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen geprüft werden:

Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

- Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? *Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Verbot von Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Werden wild lebende Tieren unvermeidbar verletzt oder getötet? *Eine Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*

- Wird wild lebenden Tieren unvermeidbar nachgestellt, werden sie gefangen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? *Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*

Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt (bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt) erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Abschließend ist zu bewerten, ob – unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (KVM) und der CEF-Maßnahmen – das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes

- **ausgeschlossen werden kann** → Zulassung ist möglich; Prüfung beendet.
- **nicht ausgeschlossen werden kann** → Ausnahmeprüfung ist erforderlich.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

6.2.1 Tierarten nach Anhang IV FFH-RL ohne Vögel

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Säugetiere ohne Fledermäuse								
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	<u>Habitatansprüche:</u> - alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume, die von Fließgewässern (Flüsse, Bäche), Stillgewässern (Seen, Teiche) bis hin zu Sumpf- und Bruchflächen reichen. - Fortpflanzungs- und Ruhestätten an naturnahen Fließgewässern - wandert bevorzugt entlang von Gewässern oder Gehölzstrukturen aber auch über Land	keine, ein Fischotterhabitat befindet sich an der Großen Röder in ca. 50 m Entfernung westlich des Plangebietes. Dieses weist aufgrund der vorhandenen Störungen im Stadtgebiet eine eingeschränkte Eignung für den Fischotter auf. Das Plangebiet ist im Bestand stark durch antropogene Störungen (Verkehr an der S 95, Radweg An den Leithen) vorbelastet. Daher sind innerhalb des Plangebietes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. das Vorhaben beansprucht zudem keine Gewässerlebensräume. der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden.	keine, vgl. Spalte 3	keine, Migrationsstrukturen/ traditioneller Wanderkorridore verlaufen entlang der Großen Röder. Da Wanderungen stets entlang von Fließgewässern erfolgen, ist ein sporadisches Einwandern der Art an dem vorhandenen Graben möglich. Die mobile Art weicht den baustellenbereichen aus, zudem bewegen sich Baufahrzeuge langsam, sodass sich kein baubedingtes Kollisionsri-	keine, Fortpflanzungsstätten der Art können im Umfeld des Plangebietes aufgrund mangelnder Habitategnung ausgeschlossen werden. Die mobile Art weicht dem Baubereich aus und ist dämmerungsaktiv Zeitliche Überschneidungen der aktiven Zeit des Fischotters mit dem Baubetrieb können somit ausgeschlossen werden. Durch die Lage des	keine	--	x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		
				siko ergibt. Außerdem ist die Art dämmerungsaktiv, so dass es zu keinen zeitlichen Überschneidungen der aktiven Zeit des Fischotters mit dem Baubetrieb kommt.	Plangebietes am Stadtrand sind im Bestand anthropogene Störungen vorhandenen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Fischotter das Plangebiet bereits im Bestand meidet.			
Biber (<i>Castor fiber</i>)	<u>Habitatansprüche:</u> - Lebensraum: langsam fließende und stehende Gewässer, Auenlebensräume mit vegetationsreichen Ufern und dichtem Gehölzsaum vorwiegend aus Weichhölzern - vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv - Ernährung: Wasser- und Uferpflanzen, Jungtriebe von Weichhölzern - Fortpflanzungs- und Ruhestätten: unterirdische Baue mit Zugang vom Wasser oder selbst errichtete Burgen im Hauptlebensraum - Migration: entlang von Gewässern	keine, das Vorhaben beansprucht keine Gewässerlebensräume, somit kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ausgeschlossen werden.	keine, vgl. Spalte 3	keine, Migrationsstrukturen verlaufen entlang der Großen Röder, ein sporadisches Durchwandern des Plangebietes durch die Art ist möglich. Zum Gewässer wird durch das Baufeld ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten. Baustellenbereiche werden von der mobilen Art gemieden, sodass sich kein baubedingtes Kollisionsrisiko	keine, es liegen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (strukturelle Fließgewässer) im Wirkungsbereich des Vorhabens. Zu Gewässern wird durch das Baufeld ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten, sodass keine baubedingte erhebliche Störung im Wanderkorridor zu erwarten ist.	keine	--	x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		
				ergibt.				
Fledermäuse								
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-fledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus, ZwEIFARBFledermaus, Zwergfledermaus	<u>Habitatansprüche:</u> - Sommerquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, auf Dachböden, auch in Felshöhlen, hinter Fensterläden, Holzverkleidungen, Spalten an Gebäuden. - Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen, Baumhöhlen und -spalten, Spalten an Gebäuden, Felsspalten, Mauerritzen, Viadukte - Jagdgebiete: Wälder, Waldränder, Gehölze, Obstwiesen, Wiesen, Gewässer - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis 20 km vom Tagesquartier entfernt - Flugverhalten: die Arten orientieren sich mehr oder weniger stark an Leitstrukturen (wie Hecken, Gehölze, Waldränder, Gewässer) und fliegen in unterschiedlichen Höhen, Jagdflüge häufig bodennah, Transferflüge meist höher	möglich, sofern potenzielle Lebensraumstrukturen (Bäume mit Baumhöhlen und Spalten) entfernt werden. Im Plangebiet befinden sich zwei Eschen an denen Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden können. Der Baumbestand am Graben (Erlen) weist ebenfalls Rindenabplatzungen auf, die als potentielle Spaltenquartiere dienen. Die Bäume befinden sich größtenteils außerhalb des für Bebauung vorgesehenen Bereiches. Wegen mgl. Quartierverluste innerhalb des für Bebauung vorgesehenen Bereiches ist zur dauerhaften Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Bereitstellung von Ersatz-Quartieren erforderlich (CEF 1).	möglich, im Zuge der Baumfällung Vermeidung durch: KVM 1, KVM 2 Diese Maßnahme vermeidet eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Zuge der Baumfällungen.	keine, Durch das geplante Baugebiet ergibt sich kein zusätzliches Kollisions- oder sonstiges Risiko für die Fledermäuse.	keine, weil bauzeitliche Störungen sind nur temporär, außerdem ist eine Störung durch den Baustellenlärm zu vernachlässigen, da die Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und tagsüber kaum auf Außenreize (Tageslethargie) reagieren. Störungen im Zuge der Fällarbeiten von Bäumen mit besetzten Quartieren werden durch KVM 1 und KVM 2 vermieden.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Kontrolle der zu rodenden Bäume / Gehölze durch Gutachter CEF 1: Bereitstellen von Ersatzquartieren	--	x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							ja	nein
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)		
Amphibien								
Kamm- molch, Knoblauch- kröte, Laub- frosch, Spring- frosch	<u>Habitatansprüche:</u> - Laichgewässer: kleinere und größere Stillgewässer mit mehr oder weniger ausgeprägter Vegetation - Landlebensraum (Sommerlebensraum) feuchte Wiesen, Wälder, Gebüsche und Hecken meist im Umfeld der Gewässer - Winterquartiere in frostfreien meist unterirdischen Hohlräumen wie Keller, Stollen, Steinhaufen, Wurzelhohlräume, Erdhöhlen, unter Holz, Baumstubben und ähnliches in Wäldern und Gehölzen - Aktionsradius / Wanderbereitschaft hoch (bis mehrere 1.000 m) - Nachweise für den Kamm- molch innerhalb des FFH-Gebietes „Rödertal oberhalb Medingen“. Die Habitatfläche (Lotzdorf) liegt ca. 1.400 m vom Plangebiet entfernt.	keine, keine Nachweise für das Vorkommen der europarechtlich geschützten Amphibien im Plangebiet. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Kleingewässer, für welches eine potenzielle Laichgewässer- eignung nicht auszuschließen ist. Das Kleingewässer bleibt bei Realisierung der Planung natur- nah erhalten. Eine Bebauung oder sonstige Beeinträchtigung ist unzulässig. Potentielle Winterquartiere sind im Umfeld des Laichgewässers zufällig verteilt (in Gehölzflächen). Da nur einzelne Gehölze durch die Planung beansprucht werden, ist ein Verlust von Winterquartieren marginal.	möglich, durch die Bau- feldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung von Tieren möglich. Vermeidung der Tötung/Verletzung im Sommerlebensraum durch KVM 1 Potentielle Winterquartiere sind im Umfeld des Laichgewässers zufällig verteilt (in Gehölzflächen). Da nur einzelne Gehölze beansprucht werden, ist eine Tötung/ Verletzung von Tieren im Winterquartier marginal.	möglich, Sofern Wechselbeziehungen zwischen dem potentiellen Laichgewässer innerhalb des Plangebietes und den umliegenden Waldflächen bestehen, ist ein Einwandern von Amphibien in das Plangebiet von Norden bzw. Westen möglich. Vermeidung von Kollisionen durch KVM 3.	keine, die Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Bau- feldfreimachung KVM 3: Absuche nach Amphibien und Absperrung der Amphibienhabitate während der Bauzeit	--	x

6.2.2 Europäische Vogelarten

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Europäische Vogelarten								
Baumhöhlenbrüter								
Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Waldkauz, Wendehals sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> - besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen - nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier - Brutplätze auf Bäumen - als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, sofern potenzielle Lebensraumstrukturen (Bäume mit Baumhöhlen) entfernt werden. Bei Verlust von Baumhöhlen (KVM 2) ist zur dauerhaften Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Bereitstellung von Ersatzquartieren erforderlich (CEF 1).	möglich, Die Tötung und Verletzung der Baumhöhlenbrüter an aktuellen Brutplätzen kann durch KVM 1 vermieden werden.	keine	keine, störungsempfindliche Arten meiden von vornherein die Nähe des Siedlungsbereiches. Für störungsempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten (z.B. durch die Baufeldfreimachung) kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung KVM 2: Kontrolle der zu fallenden Bäume durch Gutachter CEF 1: Bereitstellen von Ersatzquartieren	--	x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbots-tatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Freibrüter mit Bindung an Gehölzbestände								
Bastardkrähe, Turteltaube sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatansprüche:</u> - besiedeln lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze oder Parkanlagen - nutzen den Wald-/Gehölzrand häufig als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier - Brutplätze auf Bäumen - als Nahrungshabitate werden offene, u.a. agrarisch genutzte Flächen genutzt	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von potenziellen Brutbäumen, auf Bäume im Plangebiet oder im Umfeld (Gärten, Grünanlagen, Wald) ausweichen und dort neue Nester anlegen.	möglich, im Zuge der Bau-feldfreimachung und bei Fällarbeiten Vermeidung durch: KVM 1	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe bzw. innerhalb des B-Plangebietes unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z. B. durch die Bau-feldfreimachung kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Bau-feldfreimachung	--	x

Art	Habitatsprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Vogelarten des Halboffenlandes, Hecken- und Gebüschbrüter sowie Kuckuck								
Goldammer, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) sowie häufige Arten aus Tabelle 3	<u>Habitatsprüche:</u> • Arten bevorzugen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen. Dazu zählen neben Gebüsch- und Gehölzrandstrukturen und Ruderal- und Hochstaudenfluren anthropogen beeinflusste Bereiche wie Siedlungsränder, ehemalige Abbaugelände und Streuobstwiesen. • Die Nester werden in dichten Büschen, in Bäumen oder am Boden in der Deckung höherer Vegetationsbestände (Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken sowie Gehölz- und Waldränder) angelegt. • Die Abnahme der Habitateignung im Umfeld von durch Mensch frequentierten Bereichen erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz, die für die Arten zwischen 200 und 300 m liegt (Kifl, 2010).	möglich, Durch die Planung wird eine Grünlandbrache mit Hochstaudenfluren und vereinzelt Gehölzaufwuchs beansprucht. Der Habitatverlust innerhalb des Plangebietes ist sehr gering, da der Gehölzaufwuchs noch sehr jung ist und kaum eine Eignung als Bruthabitat aufweist. Die Arten sind in der Lage, bei Verlust von vereinzelt potenziellen Brutgehölzen auf Gehölze im Umfeld (Gärten, Feldgehölze) auszuweichen und dort neue Nester anlegen. Die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	möglich, vgl. Spalte 3 Die Tötung und Verletzung der Halboffenlandarten am Brutplatz kann durch KVM 1 vermieden werden.	keine	keine Potenzielle Brutplätze liegen bereits jetzt im Siedlungsbereich, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Für störungsunempfindliche Arten ist mit keiner Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Störungen zu rechnen. Eine erhebliche Störung der Arten am Brutplatz (z.B. durch die Baufeldfreimachung kann durch KVM 1 vermieden werden. Sonstige bauzeitliche Störungen sind temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung	--	x

Art	Habitatansprüche	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Fang, Verletzung Tötung im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verletzung/Tötung durch Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) z.B. durch Kollision	erhebliche Störung baubedingt anlage und betriebsbedingt während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Durchzuführende Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	Verschlechterung Erhaltungszustand	
							mind. ein Verbotstatbestand tritt ein	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	ja	nein
Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume								
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	<u>Habitatansprüche:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätte: - Nester meist gut gedeckt am Boden, aber auch auf Bäumen (Greifvogel- und Krähenester, geräumige Baumhöhlen), auch auf bzw. in Gebäuden, gewöhnlich in Gewässernähe, gelegentlich bis 3 km entfernt Nahrungshabitat: - Gewässer, Offenland, Feuchtgrünland	möglich, jedoch bleibt die ökologische Funktion der von zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Größere Höhlen wurden in den im Plangebiet vorhandenen Bäumen nicht festgestellt. Andere potenzielle Bruthabitate werden nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, ein Ausweichen auf benachbart liegende potentielle Bruthabitate ist für die hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl sehr tolerante Art möglich.	möglich, Die Tötung und Verletzung der Stockente am Brutplatz kann durch KVM 1 vermieden werden.	keine	keine, potenzielle Brutplätze in der Nähe zum B-Plangebiet bzw. innerhalb des B-Plangebietes unterliegen bereits Vorbelastungen, so dass störungsempfindliche Arten diese von vornherein meiden. Störungstolerante Arten sind unempfindlich. Bauzeitliche Störungen sind nur temporär, daher nicht erheblich.	KVM 1: Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung	--	x

7 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

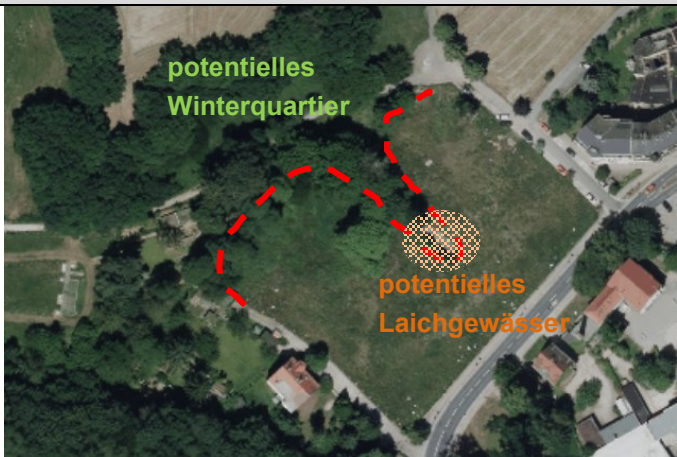
Bei der fachlichen Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 bis 4 und Absatz 5 BNatSchG werden bestimmte Maßnahmenarten einbezogen. In Betracht kommen:

- Vermeidungsmaßnahmen: bauzeitliche, bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Auflagen für Unterlassungen, Optimierungsmaßnahmen am Vorhaben zur Vermeidung / zur Schadensbegrenzung (Konfliktvermeidende Maßnahme - KVM)
- CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion. Sie stellen Maßnahmen dar, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Tab. 4: Konfliktvermeidende Maßnahme

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 1	Geltungsbereich des B-Planes	Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung Das Beseitigen von Vegetationsbestand darf nur in der Zeit <u>zwischen 01. Oktober und 28. Februar</u> durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Nester bzw. Fledermausquartiere im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie von Amphibien im Sommerlebensraum sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden.	Vögel Fledermäuse, Amphibien
KVM 2	Geltungsbereich des B-Planes	Kontrolle der zu rodenden Bäume / Gehölze durch Gutachter Unmittelbar vor der Fällung sind alle zu fällenden Bäume (insb. mit Höhlen und Spalten) auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällarbeiten von Bäumen sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung eines Artenschutzexperten durchzuführen. Anhand der ggf. vorgefundenen Fledermausquartiere und Bruthöhlen/Nester wird die Art und Anzahl der Ersatzquartiere ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. CEF 1).	Fledermäuse, Vögel
KVM 3	Geltungsbereich des B-Planes, nordwestlicher Bereich	Absperrung der Amphibienhabitate während der Bauzeit Das Einwandern von Amphibien in das Baugebiet ist durch Aufstellen von Schutzzäunen um potentielle Amphibienhabitate vor Beginn der Baufeldfreimachung zu verhindern. Das Aufstellen der Amphibienschutzanlage ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Wenn durch Arterfassungen über einen angemessenen Zeitraum nachgewiesen werden kann, dass keine Amphibien vorkommen, kann auf die Zäunung verzichtet werden.	Amphibien

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
		 Die Absperrung (rote Linie) ist an der Böschungsoberkante des Grabens bzw. entlang des vorhandenen Gehölzbestandes zu errichten	
CEF 1	Bei Entfernung von Baumhöhlen und Spaltenquartieren	Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und höhlenbrütende Vögel Bereitstellung von Ersatzquartieren für baumhöhlenbrütende Vögel und Fledermäuse durch Anbringung von Nistkästen/Fledermaushöhlen an geeigneten Bäumen im Norden des Plangebietes. Die Anzahl und Art der Kästen wird anhand der in den zu fällenden Bäumen vorgefundenen Quartiere durch den Gutachter ermittelt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. KVM 2). Umsetzung der Maßnahme vor Beginn der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen und Spalten, spätestens jedoch vor Beginn der folgenden Brut- und Fortpflanzungsperiode. Dauerhafte Erhaltung der Kästen, bei Verlust / Beschädigung ist Ersatz zu bringen. Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzquartieren im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens werden für die geschützten Arten Beeinträchtigungen durch Lebensraumverlust vermieden.	Vögel, Fledermäuse

8 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des B-Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten und / oder Gruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des B-Planes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie), geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997/ Abl. EG L 305/42

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 L 215

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16.2.2005, zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Literatur

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Bonn-Bad Godesberg

Blischke 2010: Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten. Hrsg. LfULG.

Brinkmann et al., Hrsg. SMWA des Freistaates Sachsen (2012): „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Köln

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Hrsg. (2008): Gutachten F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR zum LBP-Leitfaden. Köln

Hauer, Ansorge, Zöphel (2009): Atlas der Säugetiere Sachsens, Dresden.

Kiel, E.F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LfULG, Hrsg. (2009): Tabelle und Legende: „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Reck, H. et al. (2001): Lärm und Landschaft, Referate der Tagung « Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes » in Schloss Salza bei Kiel am 2. und 3. März 2000. Bonn-Bad Godesberg.

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., Trapp, H. & Ulbrich, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden.

SMUL, Hrsg. (2009): StA: „Arten- und Biotopschutz“: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zöphel, Blischke (2010): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) Version 1.0. Herausgegeben vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, LfULG.

Zöphel, Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens, Dresden

Internet

- (1) <http://www.nabu.de>
- (2) <http://www.umwelt.sachsen.de>
- (3) <http://www.faunistik.net>
- (4) <http://www.fledermausschutz.de/>
- (5) <http://www.amphibienschutz.de/reptil/rina.htm>
- (6) <http://www.reptilien-brauchen-freunde.de/>
- (7) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/de/arten/vogelarten/liste>